

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 901 - 902

Begründet die Uebernahme des ganzen Vermögens eines Gesellschafters im Gesellschaftsvertrage ein direktes Klagerecht der Gläubiger des Gesellschafters gegen die Gesellschaft? Stempelpflichtigkeit eines solchen Vertrages

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

davon abhängig, daß die Kirchengemeinde oder die Eingepfarrten zur Bestreitung der Baukosten unvermögend waren.

Zu vergl. Walter, Kirchenrecht, 14. Auflage S. 608; Richter, Kirchenrecht, 8. Auflage, S. 1353 ff.; Friedberg, Kirchenrecht, S. 426; Raim, Kirchenpatronatsrecht, S. 353 ff.; J. S. Böhmer, Jus ecclesiasticum Protestantium, lib. III. Tit. 48 §§ 73—75; J. S. Böhmer, Jus Parochiale, Jus ecclesiasticum Protestantium, sect. VII. cap. III. §§ 5—7 und die dortigen Zusätze; G. L. Böhmer, Principia juris canonici, § 597.

Demgemäß treffen aber die Ausführungen des Berufungsrichters über die mangelnde Substanziirung des Anspruchs auch auf die Zeit vor der Emanation des A.L.R. zu; denn damals stand gleichfalls der Rechtsatz in Geltung, daß die Verjährung eines bedingten Rechts erst mit dem Eintritt der Bedingung ihren Anfang nimmt.

(Die weiteren Ausführungen bieten kein rechtliches Interesse.)

Nr. 56.

Begründet die Hebernahme des ganzen Vermögens eines Gesellschafters im Gesellschaftsvertrage ein direktes Klagerrecht der Gläubiger des Gesellschafters gegen die Gesellschaft?

A.L.R. I. 2 § 33; I. 11. § 646 u. Anh. § 19.

Stempelpflichtigkeit eines solchen Vertrages.

Ges. v. 7. März 1822 § 5 lit. a.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 18. März 1886 in Sachen des preuß. Fiskus, Beklagten, wider die Aktiengesellschaft Dortmunder Viktoria-Brauerei, Klägerin. IV. 375/85.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm aufgehoben, und das die Klage abweisende I. Urtheil wiederhergestellt.

Entscheidungsgründe:

Nach dem Thatbestande der beiden Vorinstanzen hat die in dem Vertrage vom 30. März 1883 begründete Aktiengesellschaft den Werth des Sp.'schen Einbringens nach Abrechnung von 288,000 M. Hypothekenschulden, welche die Aktiengesellschaft nebst Zinsrückständen selbstschuldnerisch übernahm, in der festgesetzten Höhe von 365,000 M. auf ihr gleich hohes, in 730 Aktien zu je 500 M. bestehendes Grundkapital in Anrechnung gebracht. Von diesem Grundkapital sind 243 Aktien über 121,500 M. von den genannten Gläubigern des Sp. an Zahlungsstatt für ihr Guthaben von 121500 M. über-

nommen, die übrigen 487 Aktien über 243 500 M. dem Sp. als Vergütung auf seine Vermögenseinlage überwiesen.

Von jenen durch Ueberlassung von Aktien bezahlten 121 500 M. ist, wie weiter feststeht, auf Verlangen der Stempelbehörde der Mobilienkaufstempel mit 405 M. und von den auf den eingebrachten Immobilien haftenden, von der Aktiengesellschaft selbstschuldnerisch übernommenen Hypothekenschulden im Betrage von 288 000 M. der Mobilienkaufstempel mit 2880 M. nachgelöst worden.

Diese Stempelbeträge sind außer Streit.

Streitig sind dagegen folgende Beträge:

1. In § IV. des Vertrages hat die Aktiengesellschaft von den erwähnten, auf den übernommenen Immobilien haftenden 288 000 M. Hypothekenschulden auch die rückständigen Zinsen selbstschuldnerisch übernommen. Von diesen zu dem Betrage von 3761,05 M. deklarirten Zinsen ist nachträglich der Mobilienstempel gefordert und mit Vorbehalt bezahlt.

2. Außer den Hypothekenschulden hat die Aktiengesellschaft in §§ I. und III. des Vertrages auch die sonstigen Schulden des Sp. übernommen. Die Höhe dieser Schulden ist zufolge der Aufforderung der Stempelbehörde auf 105 020,42 M. angegeben worden. Auch hiervon ist der nachträglich geforderte Mobilienstempel mit Vorbehalt gezahlt.

Das Berufungsgericht faßt den Sinn der Erklärungen im Eingange des notariellen Vertrages vom 30. März 1883 dahin auf, daß die Kontrahenten desselben — der Brauereibesitzer Sp. und die dort genannten Gläubiger desselben — eine Aktiengesellschaft gründen wollen, in welche der erstere sein ganzes Vermögen mit Ausnahme einzelner Gegenstände, letztere Forderungen gegen Sp. einbringen. Und weil das von Sp. eingebrachte Vermögen als einheitliches Ganzes eingebracht sei, so sei die Uebernahme der zu demselben gehörigen Schulden eine Folge des Gesellschaftsvertrages und kein von demselben verschiedenes Geschäft.

Diese Erwägung ist rechtsirrthümlich.

Zwar ist die Uebertragung eines Vermögensbegriffs mit Rechten und Verbindlichkeiten, „eines ganzen Vermögens“, rechtlich zulässig. A.L.R. I. 2 § 33. Indessen eine solche Uebertragung begründet für sich allein kein direktes Klagerrecht der Gläubiger des Uebertragenden gegen den Uebernehmer und noch weniger eine per-